

Haus- und Benutzungsordnung Fernbus-Terminal HBF Leipzig

Haus- und Benutzungsordnung

Die GOLDBECK Parking Services GmbH (im Folgenden „GPS“ genannt) betreibt das Gelände des Fernbus-Terminal HBF (im Folgenden „FBT“ genannt). Zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erlässt die GPS nachfolgende Haus- und Benutzungsordnung. Mit dem Betreten des Geländes erkennt jeder Nutzer des FBT die Bestimmungen dieser privatrechtlichen Benutzungsordnung sowie den sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebs- und Verkehrssicherheit getroffenen Anordnungen an. Im Interesse und zur Wahrung der Sicherheit aller Nutzer des FBT ist während der Nutzung gegenseitige Rücksichtnahme und die Einhaltung dieser Benutzungsordnung oberstes Gebot.

I. Geltungsbereich, Definition Busunternehmen und Reisende

1. Diese Haus- und Benutzungsordnung gilt für den gesamten Bereich des FBT, sowohl für die Freiflächen als auch im unteren Gebäudeteil.
2. Jedes Busunternehmen und jeder Reiseveranstalter kann die Anlagen des FBT nutzen. Für die Nutzung der Anlagen wird eine Gebühr auf der Grundlage einer Tarifordnung erhoben. Der Verkehr im FBT wird durch das Betriebspersonal (Verkehrsleitung) des FBT geregelt und überwacht. **Anhänger sind im FBT nicht gestattet.** Den Anweisungen der Verkehrsleitung ist Folge zu leisten. Auf dem Gelände gilt die StVO. Auf dem gesamten FBT-Gelände darf nur mit **Schrittgeschwindigkeit (5 km/h)** gefahren werden. Die Geschwindigkeitsregelung wird überwacht. Besonders zu achten ist auf Busse, die aus den Gates zurücksetzen. **Rückwärtsfahrende Busse haben Vorrang.** Halten Sie grundsätzlich an und fahren erst weiter, wenn der zurücksetzende Bus sein Manöver abgeschlossen hat. Der Busfahrer ist verantwortlich und haftet bei Schäden. An der Einfahrt sind zwei Rotlicht-Ampeln vorhanden. Nur wenn diese nicht leuchten, ist die Einfahrt für Busse freigegeben.
3. Fahrgäste, die den FBT nutzen, werden nachfolgend als „Reisende“ bezeichnet. Der haltende, ruhende und fließende Verkehr wird von dem Betriebspersonal des FBTs geregelt

und überwacht. Den Anweisungen der Verkehrsleitung ist Folge zu leisten.

II. Reservierungen für Busfernverkehr: Linien- und Gelegenheitsverkehr

1. Der Disponent/Busfahrer registriert sich im Portal der GPS unter www.goldbeck-parking.de/fernbusterminal. Die Reservierung beinhaltet Angaben wie Ankunftsdatum, Ankunftszeit, Abfahrtszeit, Ziel der Linie und KFZ-Kennzeichen. Das Busunternehmen erhält danach eine automatisierte Reservierungsbestätigung. Die Einfahrt zum FBT ist mit zwei Kennzeichenerfassungs-Kameras ausgestattet. Während der Einfahrt wird das Kennzeichen erfasst. Der Bus hält kurz an der Haltelinie und schaut auf der Anzeigetafel nach dem ihm zugeordneten Gate.
2. Die Kennzeichenerfassung an der Ausfahrt gibt für registrierte Busse die dort befindliche Ausfahrtsschranke frei. Der Bus kann ausfahren. Nicht registrierte Busse müssen vor Ausfahrt die Entgelte an den Kassenautomaten entrichten. Entsprechend der Tarifordnung wird für eine unangemeldete Einfahrt zzgl. zum Slot-Entgelt ein pauschales Entgelt erhoben. Erst im Anschluss ist eine Ausfahrt möglich. Freie Slots (Zeitfenster) werden online im Internet dargestellt. Busse ohne Reservierung können im Rahmen freier Slots (Zeitfenster) einfahren.

III. Hinweise für Busfahrer

1. Nutzung der Gates

Das Betriebspersonal kann die Gates der Busse festlegen. Ein Anspruch der Busunternehmen auf ein bestimmtes Gate besteht nicht. Um pünktliches Einfahren wird gebeten. Bei der Ankunft muss das Gate unverzüglich nach Fahrgastwechsel, spätestens jedoch nach der gebuchten Zeit verlassen werden. Bei einer längeren Nutzung des Gates fallen lt. Tarifordnung zusätzliche Kosten an. Bei Einfahrt in den FBT werden freie Gates zugewiesen. Die Benutzung der Gates ist nur für den Zeitraum der Ein- und Ausstiege der Fahrgäste erlaubt. Die Aufenthaltszeiten an den Gates können jederzeit vom Betriebspersonal dem jeweiligen Busaufkommen angepasst und begrenzt werden. Reisende dürfen nur innerhalb des FBT an

Haus- und Benutzungsordnung Fernbus-Terminal HBF Leipzig

den hierfür vorgesehenen Gates und den markierten Bereichen neben den Gates ein- bzw. aussteigen.

Für längere Standzeiten steht der öffentliche Busparkplatz der Stadt Leipzig (Sachsenseite 6) zur Verfügung.

2. Anfahrt

Die Zufahrt zum FBT erfolgt über die der Sachsenseite 3, 04103 Leipzig (N51°20'43" O12°23'04"), direkt neben dem Hauptbahnhof in Leipzig.

3. Auffinden des Gates

An der Einfahrt zum FBT ist am linken Fahrbahnrand eine große elektronische Anzeigetafel an der Decke angebracht, auf der die Gates aufgeführt sind. Für vorreservierte Gates ist die Liniennummer, Zielort und die Abfahrtszeit dargestellt. Sollte eine Linie nicht auf der Tafel aufgeführt sein, ist zunächst das Gate 1 oder das Gate 2 anzufahren. Sind beide Gates belegt, ist den Anweisungen des Betriebspersonals zu folgen.

4. Einfahrt in ein Gate

Es befindet sich jeweils in Blickrichtung eine elektronische Anzeigetafel, die deutlich sichtbar die Nummer des Gates und die Abfahrtszeit, den Zielort der Linie und die verbleibende Slotdauer (Zeitfenster) anzeigt. Wenn das richtige Gate erreicht wurde, ist der Bus bis zum Ende des Gates vorzufahren. Nur so kann das System über einen Infrarot-Sensor feststellen, dass ein Bus eingetroffen ist. Sollten die dargestellten Informationen auf der Anzeigetafel fehlerhaft, unvollständig oder nicht korrekt sein, dann ist dies unverzüglich dem Betriebspersonal mitzuteilen.

5. Nutzungsentgelte

Die Benutzungsentgelte sind bei Nutzung des FBT gemäß der aktuellen Tarifordnung zu entrichten. Ein Aushang ist erfolgt.

6. Abfahrt

Beim Verlassen der Gates ist Vorsicht geboten.

7. Verspätungen / Verfrühungen

Sobald eine Verspätung zu erwarten ist, ist diese direkt der GPS über die **Notfallnummer 49 (2571) 540 3690 (Technischer Leitstand)** zu melden.

Bei verspäteter Ankunft besteht kein Anspruch auf Nutzung des gebuchten Gates. Sollte eine Verspätung nicht gemeldet

werden und führt zu einer verspäteten Abfahrt, wird ein Aufschlag entsprechend der Tarifordnung berechnet.

8. Ruhepausen, Parken

Das Halten und Parken über die gebuchte Slotzeit (Zeitfenster) hinaus ist ausschließlich mit der Zustimmung der Verkehrsleitung an den zugewiesenen Gates gestattet. Ein Anspruch besteht nicht. Die Nutzung von Gates über den gebuchten Zeitraum ist gemäß Tarifordnung gebührenpflichtig. Der Fahrgastwechsel sowie das Be- und Entladen von Reisebussen sind auf dem Parkplatz nicht gestattet. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Betriebspersonals.

IV. Allgemeines

1. Der Kunde ist berechtigt, im FBT Busse (Fahrzeuge) ohne Anhänger abzustellen. Voraussetzung für die Halteberechtigung ist stets, dass das abgestellte Fahrzeug haftpflichtversichert, mit einem amtlichen Kennzeichen und mit einer gültigen amtlichen Prüfplakette (z.B. TÜV) versehen ist. Innerhalb der Parkierungsanlage ist Schrittempo (maximal 5 km/h) zu fahren.
2. Fahrzeuge dürfen ausschließlich innerhalb der markierten Stellplätze abgestellt werden. Das unberechtigte Abstellen von Fahrzeugen außerhalb der Stellplatzmarkierungen wie z. B. auf zwei Gates, im Fahrbahnbereich, vor Notausgängen, auf schraffierten Flächen oder auf als reserviert gekennzeichneten Gates ist nicht gestattet. Ebenfalls ist das rückwärts einparken nicht gestattet.
3. Die Steuerung des Betriebes und die Fahrgastinformation erfolgt über ein elektronisches Leit- und Fahrgastinformationssystem. Dieses besteht aus einem Dispositionsarbeitsplatz in der FBT-Aufsicht, der zentralen Anzeigetafel an der FBT Einfahrt, den Übersichtstafeln in der Plaza, sowie den beiderseitigen Anzeigetafeln an jedem Gate.
4. Das Befahren des Geländes ist nur Bussen gestattet. Das Parken ist untersagt. Diese Einschränkung gilt nicht für Polizei, Feuerwehr, Notarzt und sonstige Hilfsorganisationen und Wartungsfirmen mit vorheriger Ankündigung im Rahmen ihrer Tätigkeit am FBT.

V. Untersagungen

Auf dem Gelände des FBT ist untersagt:

- a. Zu Rauchen. Das Rauchverbot gilt auch für elektrische Zigaretten.
- b. Alkoholische Getränke zu sich zu nehmen

Haus- und Benutzungsordnung Fernbus-Terminal HBF Leipzig

- c. Waffen und Drogen mit sich zu führen
- d. Zu betteln
- e. Außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten
- f. Abfall (z.B. Kaugummi, Zigarettenskippen) außerhalb der dafür aufgestellten Mülleimer zu entsorgen (z.B. auf dem Boden)
- g. Ohne die erforderlichen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Gestattungen gewerblich Waren zu verkaufen
- h. Politische Veranstaltungen durchzuführen
- i. Gewaltverherrlichende, rassistische, fremdenfeindliche und antisemitische Parolen zu verbreiten
- j. Offenes Feuer, Feuerwerkskörper o.ä. zu entzünden
- k. Das Fahren mit Inline-Skatern, Rollschuhen, Skateboards u.ä.
- l. Bauliche Anlagen, Einrichtungen, Bäume oder Wege zu beschriften, bemalen oder auf andere Weise zu beschädigen
- m. Sitzbänke zu besteigen
- n. Radfahren (Fahrräder sind aus Sicherheitsgründen im FBT verboten)
- o. Hunde frei laufen zu lassen
- p. Zu nächtigen
- q. Mittels Rundfunkgeräte, Lautsprechern, Tonwiedergabegeräten, Musikinstrumenten sowie anderen mechanischen oder elektroakustischen Geräten Lärm zu verursachen
- r. Motoren unnötig laufen zu lassen
- s. Fahrzeuge zu Waschen und Toiletteninhalte zu leeren
- t. Das Abstellen von Fahrzeugen mit undichtem Tank oder Motor
- u. Missbrauch von Notruf-, Betriebs- oder Sicherheitseinrichtungen.
- v. Durchführung von Werbemaßnahmen, Verteilen oder Anbringen von Flyern, Prospekten, Handzetteln, Flugblättern, Plakaten oder Ähnlichem ohne vorherige Genehmigung
- w. Entsorgung von Gefahrgut (z.B. Gaskartuschen)
- x. Füttern von Vögeln

VI. Hausrecht

1. Verkehrszeichen und sonstige Benutzungsbestimmungen sind zu beachten. Die GPS und die von dieser berechnete Personen üben auf dem Gelände das Hausrecht aus. Den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten, sofern es zur Einhaltung der Benutzungsordnung dient.

2. Die GPS ist zum Zwecke der Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Betriebs des Objektes aufgrund seines Hausrechts befugt, die erforderlichen verhältnismäßigen Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im Objekt bei Zuwiderhandlungen gegen die Benutzungsbestimmungen, insbesondere gegen die nachfolgenden Verbote, zu ergreifen.
3. Die GPS ist berechtigt, unbefugte Personen von der Nutzung der Parkeinrichtung auszuschließen (Hausverbot). Unbefugte Personen, die sich auf die Aufforderung der GPS hin nicht entfernen, machen sich gemäß § 123 Strafgesetzbuch (StGB) wegen Hausfriedensbruchs strafbar.
4. Die GPS erstattet in allen Fällen Strafanzeige.
5. Die GPS ist auch berechtigt, Kunden ein Hausverbot zu erteilen, wenn sie die Sicherheit und Ordnung gefährden, andere Kunden/Besucher oder Dritte erheblich belästigen oder in erheblichem Maße gegen die Allgemeinen Bedingungen verstoßen. Gleiches gilt für den Fall der Sachbeschädigung.

VII. Weitere Sanktionen

1. Wird ohne ausdrückliche Gestattung der GPS oder auf nicht dafür vorgesehener Stelle geparkt, kann die GPS zur Sicherstellung des reibungslosen Busverkehrs vom Unterlassungsanspruch nach § 1004 BGB Gebrauch machen und das Fahrzeug auf Kosten des Halters umsetzen, kommt es nicht zur Umsetzung, trägt der Halter auf alle Fälle die An- und Abfahrtskosten des Abschleppunternehmens.
2. Die Anlagen des FBT dürfen nicht verunreinigt werden. Für absichtlich herbeigeführte Verunreinigungen des FBT Geländes oder der Räumlichkeiten werden die entstandenen Kosten in Rechnung gestellt.
3. Für den Fall der schuldhaften Verletzung dieser Benutzungsordnung ist die GPS berechtigt von dem Nutzer Schadensersatz zu fordern. Es bleibt dem Nutzer unbenommen nachzuweisen, dass der entstandene Schaden niedriger ist.

VIII. Entsorgung von Abfall und Müll

Die Müllentsorgung ist entgeltspflichtig und muss entweder vorab gebucht und bezahlt werden oder ist vor Ort beim Personal anzuzeigen und im Anschluss bei den Kassenautomaten zu begleichen.

Haus- und Benutzungsordnung Fernbus-Terminal HBF Leipzig

IX. Haftung

1. Soweit sich aus den vertraglichen Bedingungen nichts anderes ergibt, haftet die GPS bei einer Verletzung von vertraglichen oder außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften. Auf Schadensersatz haftet die GPS – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet die GPS vorbehaltlich eines mildernden Haftungsmaßstabs nach gesetzlichen Vorschriften (zum Beispiel für Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten) nur
 - a. für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
 - b. für Schäden aus der nicht unerheblichen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Mieter regelmäßig vertraut und vertrauen darf). In diesem Fall ist die Haftung der Vermieterin jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
2. Des Weiteren haftet die GPS nicht für den Verlust von Gegenständen aller Art, insbesondere durch Diebstahl. Die sich aus der vorstehenden ergebenden Haftungsbeschränkungen geltend auch Pflichtverletzungen durch bzw. zu Gunsten von Personen, deren Verschulden die GPS nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat. Der Kunde ist verpflichtet, einen solchen Schaden unverzüglich, offensichtliche Schäden jedenfalls vor Verlassen der Anlage anzuzeigen.

X. Bildaufzeichnung, Datenschutz, verantwortliche Datenschutzstelle

1. Die im Zusammenhang mit dem bestehenden Vertragsverhältnis anfallenden Daten werden zum Zwecke der Datenverarbeitung gespeichert und selbstverständlich vertraulich behandelt. Eine Weitergabe an andere Stellen erfolgt nur, soweit es zur Vertragserfüllung oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften notwendig ist. Nähere Informationen enthält die Datenschutzrichtlinie der GPS.
2. Es erfolgt eine Bildaufzeichnung im FBT zur Betriebsführung. Bei Videoüberwachung ist die verantwortliche Stelle im Sinne der Bundesdatenschutzgesetze:

GOLDBECK GmbH

Datenschutzbeauftragter

Ummelner Straße 4–6, 33649 Bielefeld

E-Mail: datenschutz@goldbeck-parking.de

XI. Sonstiges

Sollten einzelne dieser Bestimmungen ganz oder zum Teil unwirksam sein oder werden, so wird davon die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berührt.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Bei Verbrauchern, die den Vertrag nicht zu beruflichen oder gewerblichen Zwecken abschließen, gilt die Rechtswahl nur so weit, als nicht der gewährte Schutz durch zwingende Bestimmung des Rechts des Staates, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, entzogen wird. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung. Ist der Mieter Unternehmer, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag Bielefeld, da hierfür die zentralen Dienste der GOLDBECK-Unternehmensgruppe am Sitz der GOLDBECK GmbH zuständig sind

Für Auskünfte, Anregungen und Wünsche ist folgende E-Mail-Adresse zu kontaktieren:

info@goldbeck-parking.de

Stand: September 2022